

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern

(Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung – WIdV)

A. Problem und Ziel

Gemäß § 139d der Abgabenordnung (AO) kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates den Aufbau, die Zuteilung, die Löschrift, und die Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer bestimmen.

Gemäß Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer bestimmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wirtschafts-Identifikationsnummern künftig im Register über Unternehmensbasisdaten gespeichert wird. Sie dient dort zur eindeutigen und registerübergreifenden Identifizierung von Unternehmen.

B. Lösung

Durch diese Verordnung werden Regelungen zum Zeitpunkt der Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139d AO, zur Vergabe, zur Form der Wirtschaftsidentifikationsnummer, zur Unterrichtung der wirtschaftlich Tätigen und zu den Löschriften geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815)

Der einmalige Erfüllungsaufwand wird auf insgesamt 240.000 Euro im Jahr 2024 geschätzt. Ab 2025 werden Kosten von jeweils 95.000 Euro p.a. als wiederkehrender Aufwand für den Betrieb, die Wartung und die Pflege der elektronischen Mitteilung (inkl. Anpassung der Schnittstellen) geschätzt.

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0811)

Durch die Regelungen entstehen für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) als IT-Dienstleister des Bundeszentralamts für Steuern geschätzte Kosten in 2025 von 12.000 Euro und ab 2026 von jährlich 23.000 Euro p.a. für die Erweiterung des Systems und die Verfahrenspflege. Diese Aufgaben werden auf Dauer entstehen und sind dem Bereich der Verfahrenspflege zuzuordnen.

Mehrbedarfe für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816) werden mit 72.000 Euro in 2025, und ab 2026 mit jeweils 144.000 Euro p.a. beziffert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand ändert sich aufgrund der bestehenden elektronischen Verfahren in einem geringfügigen und nicht quantifizierbaren Ausmaß.

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 72.000 Euro. Davon entfallen rund 6.000 Euro auf den Bund und 66.000 Euro auf die Landesebene.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern

(Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung – WIdV)

Vom ...

Auf Grund des § 139d der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, verordnen die Bundesregierung sowie auf Grund des Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) geändert worden ist, das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Einführung, Aufbau und Verwendung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

(1) Die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung wird am 30. September 2024 eingeführt; sie besteht aus den Buchstaben "DE" und neun Ziffern. Sie entspricht im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und übernimmt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27a Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes deren Funktionalität. Zudem wird sie auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes verwendet.

(2) Für die erste wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 139c Absatz 5a Satz 2 der Abgabenordnung wird zugleich das Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet.

(3) Für weitere wirtschaftliche Tätigkeiten, Betriebe und Betriebstätten eines wirtschaftlich Tätigen werden die Unterscheidungsmerkmale nach § 139c Absatz 5a Satz 1 der Abgabenordnung zugeordnet, sobald hierfür die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 2

Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern teilt den wirtschaftlich Tätigen, denen bis zum 30. September 2024 eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes erteilt wurde, diese als Wirtschafts-Identifikationsnummer zu.

(2) Einem wirtschaftlich Tätigen, der umsatzsteuerlich erfasst oder Kleinunternehmer im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes ist und dem bis zum 30. September 2024 keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes erteilt wurde, teilt das Bundeszentralamt für Steuern eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zu, wenn für den wirtschaftlich Tätigen oder seinen zur Vertretung im Umsatzsteuer-Verwaltungsverfahren Bevollmächtigten nach § 80 Absatz 2, § 122 Absatz 1 Satz 4 oder § 123 der Abgabenordnung auf der sicheren Kommunikationsplattform der Finanzbehörden nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung ein Benutzerkonto eingerichtet ist.

(3) Den übrigen wirtschaftlich Tätigen wird eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zugeteilt, sobald die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 übermitteln die Finanzbehörden ab dem 30. September 2024 zur Vorbereitung der Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer dem Bundeszentralamt für Steuern für jeden wirtschaftlich Tätigen im Sinne des § 139a Absatz 3 der Abgabenordnung die in ihrem Zuständigkeitsbereich gespeicherten Daten im Sinne des § 139c Absatz 3 bis 5a der Abgabenordnung. Das Bundeszentralamt für Steuern hat alle ihm nach Satz 1 übermittelten Daten mit den Daten nach Absatz 1 zusammenzuführen und sofern erforderlich zu bereinigen.

(5) Bei der erstmaligen Zuteilung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer gilt als erste wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 139c Absatz 5a Satz 2 der Abgabenordnung die Tätigkeit oder der Betrieb, für die oder den dem Bundeszentralamt für Steuern zuerst eine Mitteilung übermittelt wurde. Dieser wirtschaftlichen Tätigkeit oder diesem Betrieb wird dauerhaft das Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeteilt. Für weitere wirtschaftliche Tätigkeiten, Betriebe und Betriebstätten eines wirtschaftlich Tätigen werden die Unterscheidungsmerkmale in zeitlicher Reihenfolge der Übermittlung der in § 139c Absatz 5a Satz 4 der Abgabenordnung genannten Daten dauerhaft zugeteilt.

(6) Werden von einer Finanzbehörde nach Abschluss der Datenübermittlung nach Absatz 4 Satz 1 Steuerfälle neu erfasst oder die Daten im Sinne des § 139c Absatz 3 bis Absatz 5a der Abgabenordnung geändert, sind die neu erfassten oder geänderten Daten kontinuierlich dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 5 entsprechend.

§ 3

Löschungsfrist

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139c Absatz 3 bis Absatz 5a der Abgabenordnung gespeicherten Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich sind, spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der wirtschaftlich Tätige alle seine wirtschaftlichen Tätigkeiten beendet hat.

§ 4

Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

(1) In den Fällen des § 2 Absatz 1 macht das Bundeszentralamt für Steuern öffentlich bekannt, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ab dem in dieser Bekanntmachung zu benennenden Stichtag auch als Wirtschafts-Identifikationsnummer gilt. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichen sowie für mindestens zwölf Monate ab Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern zur Ansicht und zum Abruf bereitzustellen.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 und Absatz 3 werden dem wirtschaftlich Tätigen die ihm zugeteilte Wirtschafts-Identifikationsnummer und das erste Unterscheidungsmerkmal elektronisch mitgeteilt. Hierzu bedient sich das Bundeszentralamt für Steuern des Postfachs des wirtschaftlich Tätigen oder seines zur Vertretung im Umsatzsteuer-Verwaltungsverfahren Bevollmächtigten nach § 80 Absatz 2, § 122 Absatz 1 Satz 4 oder § 123 der

Abgabenordnung, das auf der sicheren Kommunikationsplattform der Finanzbehörden nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung eingerichtet ist.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf begründeten Antrag die Mitteilung der zugeteilten Wirtschafts-Identifikationsnummer und des ersten Unterscheidungsmerkmals durch das Bundeszentralamt für Steuern schriftlich erfolgen. § 150 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 4 Absatz 3 der Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die erstmalige Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummern abgeschlossen ist.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der §§ 139a bis 139d AO durch das Steueränderungsgesetz 2003 dem BZSt die Aufgabe übertragen, jedem Steuerpflichtigen ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal für steuerliche Zwecke zuzuteilen. Beim Identifikationsmerkmal unterscheidet § 139a AO zwischen natürlichen Personen und wirtschaftlich Tätigen. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer soll als Merkmal der eindeutigen Identifizierung des wirtschaftlich Tätigen im Besteuerungsverfahren dienen. Steuerpflichtige sowie Dritte, die Daten eines wirtschaftlich Tätigen an die Finanzbehörden übermitteln, haben das Identifikationsmerkmal bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden künftig anzugeben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch diese Verordnung werden Regelungen zum Zeitpunkt der Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139d der Abgabenordnung, der Vergabe, der Form der Wirtschaftsidentifikationsnummer, der Unterrichtung der wirtschaftlich Tätigen und Löschfristen geregelt. Hinsichtlich der Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer wird festgelegt, dass diese über das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die vorgeschlagene Regelung stützt sich zum einen auf § 139d der Abgabenordnung, der die Bundesregierung, sowie auf Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, der das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt. Beide Vorschriften sehen die Zustimmung des Bundesrates vor.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Hierzu wird auf den allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung zu § 139a ff. der Abgabenordnung, BT-Drucks. 15/1945 vom 6. November 2003, Seite 15, verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2016 wurden geprüft und beachtet. Mit dem Register werden entsprechend Leitprinzip 6 Innovationen im Bereich der Digitalisierung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung genutzt.

Die beabsichtigten Rechtsänderungen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815)

Der einmalige Erfüllungsaufwand wird auf insgesamt 240.000 Euro in 2024 geschätzt. Ab 2025 werden Kosten von jeweils 95.000 Euro p.a. als wiederkehrender Aufwand für den Betrieb, die Wartung und die Pflege der elektronischen Mitteilung (inkl. Anpassung der Schnittstellen) geschätzt.

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0811)

Durch die Regelungen entstehen für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) als IT-Dienstleister des Bundeszentralamts für Steuern geschätzte Kosten in 2025 von 12.000 Euro und ab 2026 von jährlich 23.000 Euro p.a. für die Erweiterung des Systems und die Verfahrenspflege. Diese Aufgaben werden auf Dauer entstehen und sind dem Bereich der Verfahrenspflege zuzuordnen.

Mehrbedarfe für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816) werden mit 72.000 Euro in 2025, und ab 2026 mit jeweils 144.000 Euro p.a. beziffert.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

In den Automationsverfahren der Länder entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung ändert sich aufgrund der bestehenden elektronischen Verfahren in einem geringfügigen und nicht quantifizierbaren Ausmaß.

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 72.000 Euro. Davon entfallen rund 6.000 Euro auf den Bund und 66.000 Euro auf die Landesebene.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Einführung, Aufbau und Verwendung der Wirtschafts-Identifikationsnummer)

In dieser Vorschrift wird der Zeitpunkt der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) bestimmt. Zudem sind der Aufbau und die Form der Nummer beschrieben. Weiter wird die ressortübergreifende Verwendungsmöglichkeit der Wirtschafts-Identifikationsnummer klargestellt.

Zu § 2 (Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer)

Diese Vorschrift legt das stufenweise Vorgehen bei der Zuteilung der W-IdNr. fest. Hiermit wird sichergestellt, dass ein wirtschaftlich Tätiger nicht mehr als einer W-IdNr. erhält und jede W-IdNr. nur einmal vergeben wird (vgl. § 139b Absatz 1 AO). Die Vorschrift beschreibt sowohl die erstmalige Zuteilung bei Bestandsfällen am Tag der Einführung als auch bei der Erfassung neuer Steuerfälle sowie bei Änderungen der Daten. Ebenso sind hier die technischen Voraussetzungen für die Zuteilung beschrieben. Zudem soll eine reibungslose, bürokratiearme und adressatengerechte Mitteilung der W-IdNr. ermöglicht werden (vgl. Begründung zu § 4).

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass in den Fällen, in denen den wirtschaftlich Tätigen bereits eine USt-IdNr. erteilt worden ist, diese künftig auch als W-IdNr. zu verwenden ist.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz werden die technischen Voraussetzungen für die Zuteilung der W-IdNr. für die wirtschaftlich Tätigen beschrieben, denen bislang keine USt-IdNr. erteilt worden ist. Ihnen wird eine W-IdNr. zugeteilt, wenn die Voraussetzungen für eine elektronische Mitteilung dieser Nummer vorliegen. Hierzu bedarf es eines Benutzerkontos auf der sicheren Kommunikationsplattform der Finanzbehörden (ELSTER-Plattform).

Zu Absatz 3

Für die Zuteilung der W-IdNr. in zahlenmäßig geringen Ausnahmefällen sind noch rechtliche, technische und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen.

Zu Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6

In den Absätzen 4, 5, und 6 werden technische und organisatorische Einzelheiten festgelegt.

Zu § 3 (Löschungsfrist)

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten zu löschen sind, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzbehörden nicht mehr benötigt werden.

Zu § 4 (Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer)

Diese Vorschrift beschreibt die unterschiedlichen Vorgehensweisen für die papierlose Mitteilung der W-IdNr. Das gewählte elektronische Vorgehen entspricht dem Ziel der Bundesregierung, die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben. Es trägt zur Effizienzsteigerung bei, da Informationen schneller bearbeitet, abgerufen und weitergeleitet werden können. Ferner werden durch die papierlosen Mitteilungen Kosten für Druck, Versand und Lagerung eingespart. Zudem wird durch die Digitalisierung insgesamt Papier- und Ressourcenverbrauch reduziert, was zur Entlastung der Umwelt beiträgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass wirtschaftlich Tätigen, die bereits über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verfügen, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Bundessteuerblatt Teil I mitgeteilt wird, dass ihre USt-IdNr. künftig auch als W-IdNr. zu verwenden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt den elektronischen Mitteilungsweg der W-IdNr. in den übrigen Fällen. In diesen Fällen bedient sich das Bundeszentralamt für Steuern des Postfachs des wirtschaftlich Tätigen oder seines Bevollmächtigten, das auf der sicheren Kommunikationsplattform der Finanzbehörden (ELSTER-Plattform) eingerichtet ist.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich ist jeder wirtschaftlich Tätige dazu verpflichtet, seine Umsatzsteuer-Jahreserklärung nach amtlich bestimmtem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch abzugeben (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt zum Beispiel auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 18 Absatz 3 Satz 3 UStG). § 150 Absatz 8 AO enthält eine Beschreibung, wann insbesondere von einer unbilligen Härte auszugehen ist. In derartigen Fällen soll der wirtschaftlich Tätige auch beantragen können, dass ihm die Wirtschafts-Identifikationsnummer vom BZSt postalisch mitgeteilt wird. Der Antrag ist zu begründen, weil das BZSt ansonsten keine Kenntnis von den individuellen Verhältnissen erlangen kann. Im Übrigen ist künftig die Angabe der W-IdNr. in den relevanten Steuerbescheiden vorgesehen.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz legt das Datum des Inkrafttretens der Verordnung fest.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 tritt die Härtefallregelung des § 4 Absatz 3 erst nach Abschluss der Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummern in Kraft. Auf Grund des stufenweisen Vorgehens ist erst zum Abschluss der erstmaligen Zuteilung der W-IdNr. (voraussichtlich erstes Quartal 2026) sichergestellt, dass der Antrag auf postalische Mitteilung vom Bundeszentralamt für Steuern bearbeitet werden kann. Im Zeitraum der erstmaligen Zuteilung (1. November 2024

bis voraussichtlich erstes Quartal 2026) hängt der konkrete Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilung von den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls ab